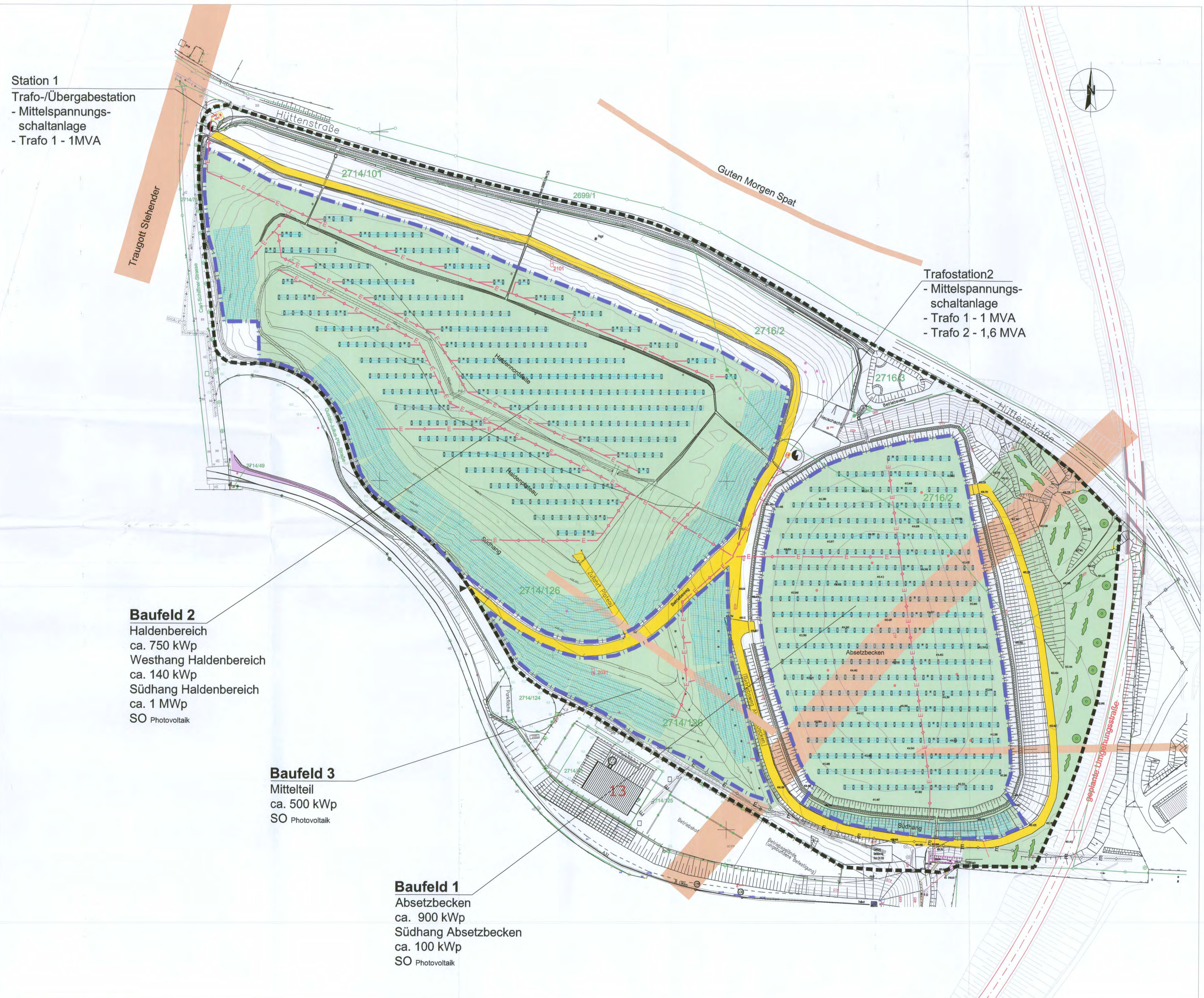


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN V 014 SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-ANLAGE SAXONIA FREIBERG



Zeichenerklärung

- Plangebietsgrenzen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
SO Photovoltaik Sondergebiet Photovoltaikanlage
- überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenze
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 18 BauNVO)**
h max. Höhe der baulichen Anlagen
- Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
private Betriebswege
Einfahrt in das private Betriebsgelände
- Flächen für Versorgungsanlagen, Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**
Elektrizität Kompaktstation für Wechselrichter und Trafo-/Übergabestation
Modulgestelle der Photovoltaikanlage
Elektroenergieleitung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)**
private Grünfläche (extensiv genutzte Wiesenfläche)
Anpflanzung von freiwachsenden Hecken zum Wind- und Sichtschutz (Gehölzstruktur am Siedlungsrand)
- mit Leitungsnetzen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
Elektroleitung Bestand (mit beidseitigen Schutzstreifen 2,00m)
- Nachrichtliche Bestandsangaben**
Böschung
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Grundwasserermessstelle
Altebergbau
- Bergbau**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2114), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006, BGBl. I 2006,2878

Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), BGBl. III, 213-1-6

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. II, S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006, BGBl. I 2006, 2833

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1801, ber. 1995 S. 106), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 2003 (SächsGVBl. Nr. 13/2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2006

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004, BGBl. I 2004, 3214

Sächsisches Wassergesetz - Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482; 18. November), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2007-09-19

Sächsisches Vermessungsgesetz - Gesetz über die Vermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen - SächsVermG - vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. Nr. 7 vom 04.06.2003, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2005

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (SächsGVBl. S. 229, 16. März), rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004

Polizeiverordnung über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Höhlräumen sowie Höhlen und Restlöchern - Sächsische Höhlenverordnung vom 06. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999, BGBl. I 1999, S. 1554, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004, I 3758

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007, BGBl. I, S. 1462

Textliche Festsetzungen

- Umfang und Geltungsbereich**
 - Umfang (§ 9 Absatz 7 und 8 BauGB)**
Der Vorhaben- und Erschließungsplan V 014 besteht aus der Planzeichnung Teil A mit den textlichen Festsetzungen Teil B sowie der Begründung mit Umweltbericht als Anlage. Die Verfahrensvermerke befinden sich auf dem Plan.
 - Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Absatz 7 BauGB)**
Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst die Flurstücke 2714/101; 2714/126 (Teilfläche); 2716/2 und 2716/3 der Gemarkung Freiberg.
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Ziffer 1. BauGB; § 11 BauNVO)**
Die Art der baulichen Nutzung ist als
SO Photovoltaik Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaikanlagen gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB; § 16 Absatz 2 Ziffer 4. und § 18 Absatz 1 BauNVO)**
Die Höhe der baulichen Anlagen (Solarmodulgestelle, Kompaktstationen für Wechselrichter, Trafo-/Übergabestationen) ist als Obergrenze mit
h = 3,50 m
über dem jeweiligen Geländeplanum festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 2. BauGB; § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen (Unterteilung I Baufelder 1, 2 und 3) gemäß Darstellung im Plan/Teil A festgesetzt.
 - Verkehrsrflächen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 11. BauGB)**
Das Plangebiet ist über einen vorhandenen Betriebsweg an die Gustav - Julius - Plitz - Straße (öffentliches Verkehrsnetz) angeschlossen. Die Anbindung ist im Plan/Teil A festgesetzt. Als nichtöffentliche Verkehrsflächen sind die mit der Sanierung des Plangebietes angelegten Betriebswege funktionsfähig zu erhalten. Sie sind im Plan/Teil A festgesetzt.
 - Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 12. - 14. BauGB)**
 - Die Niederschlagswasserbeseitigung an den Modulflächen erfolgt über Versickerung mit anschließender Ableitung in das bestehende Entwässerungssystem, dieses ist funktionsfähig zu erhalten. Mit den Antragsunterlagen zur Baugenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass das abtropfende Regenwasser, dass nicht vor Ort versickert, gefahrlos vom bestehenden Entwässerungssystem abgeleitet werden kann. Die Zahl der Module ist entsprechend darauf abzustimmen.
 - Die Standorte der Kompaktstation für Wechselrichter und der Trafo-/Übergabestation sind im Plan/Teil A festgesetzt, können aus technologischen Gründen auch verlegt werden.
 - An der Hochdruckgasleitung der Freiburger Erdgas GmbH und an dem 20 kV Kabel der Freiburger Stromversorgungsgesellschaft mbH ist beidseitig ein Schutzstreifen von 2 m von Überbauungen freizuhalten. Die Leitungen sind im Plan/Teil A festgesetzt. Die Schutzstreifen dürfen nicht verstellt, mit schweren Fahrzeugen befahren, überbaut und nicht als Lagerfläche genutzt werden. Mindestabstände zu erdverlegten Anlagen der Freiburger Erdgas GmbH sind wie folgt festgesetzt:
Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen mind. 0,20 m
Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen mind. 0,40 m
Abstand zu Fundamenten der Einfriedung mind. 1,0 m

Es besteht bei Maßnahmen in der Nähe der Schutzstreifen ein grundsätzliches Abstimmungsverfahren mit den Versorgungsbetrieben bei Verarbeiten bei der Planung von die Hochdruckgasleitung kreuzenden, kathodisch geschützten erdverlegten Leitungen. Unzulässig sind Verarbeiten mit Kabelpflügen im Leitungsbereich.

2.6. Bauliche Schutzvorkehrungen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 24. BauGB)

Zum Schutz der bestehenden spezifischen Sicherungssysteme vor Abdeckung, Abdrückung, Entwässerung sowie zum Erhaltungszustand des sanierten Haldenkomplexes und des Absetzbeckens sowie zur Gewährleistung der Nachsorge und der Kontrolle sind folgende baulichen Anforderungen und Nachweise für die Photovoltaikanlagen festzusetzen:

- Begrenzung und Nachweis einer maximalen Stützspannung der Fundamente der Modulgestelle, der Kompaktstation und der Trafo-/Übergabestation auf 40 kN/m²;
- Einbindetiefe der Fundamente maximal 0,3 m;
- Einbringung einer 0,3 m mächtigen Schotter-/ Mineralergemischschicht unter den Fundamenten (Eintrag nur in die Kultur- und Speicherschichten);
- Verlegung der Erdkabel ausschließlich nur in die Kultur- und Speicherschichten;
- Das Aushubmaterial ist unmittelbar am Aushubort gleichmäßig aufzutragen und mit einer Rasensaat abzudecken.
- Einbeziehung der höheren Abfall- und Bodenschutzbehörde (RP Chemnitz) in das Baugenehmigungsverfahren;
- Rückbau der Anlagen, wenn sie nicht mehr betrieben werden und Garantierung der vollen Funktionsfähigkeit aller Sicherungselemente der Sanierung im Falle des Rückbaus der Photovoltaikanlagen; Abstimmung der Rückbaumaßnahmen mit der höheren Abfall- und Bodenschutzbehörde;
- Für die kritischen Bauzonen
- Süd- Südböschung des Baufeldes 2 (Haldenkomplex),
- Südböschung Baufeld 1 (Absetzbecken) und
- Südböschung Baufeld 3
ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von einem anerkannten Bauschichtverständigen ein gesamtstaatlicher Nachweis zur Böschungssicherheitsleistung und zu den Gleitsicherheiten an den kritischen Fugen der dortigen Abdichtungssysteme (Trio-Plast® KDB) aufzustellen.
- Bodenverdrichtungen sind beim Bau der Photovoltaikanlagen zu vermeiden, die Auflaster für Fahrzeugmaschinen sind auf 40 kN/m² zu begrenzen, unvermeidbare Bodenverdrichtungen sind nach Bauende durch Bodenlockerungen aufzuheben.
- Zur Sicherung des Erosionsschutzes ist die vorhandene Rasensaat zu erhalten, durch Baumaßnahmen erforderliche Rasensaatmaßnahmen sind unmittelbar nach Bauende vorzunehmen.
- ein in Sanierungsfragen erfahrener Ingenieur hat die Baumaßnahmen zu überwachen, um die Aufrechterhaltung der Funktionalität der bereits realisierten Sanierungsmaßnahmen zu garantieren.

2.7. Grünordnung (§ 9 Absatz 1 Ziffer 25. BauGB) und Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Ziffer 20. BauGB und § 21 Absatz 1 BNatSchG)

2.7.1. Grünordnung

Die bestehenden Magerrasenflächen sind dauerhaft durch 2x jährliche Mahd oder Beweidung zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist zu verhindern und zu beseitigen.

Auf der im Plan/Teil A an der Ostgrenze des Plangebietes festgesetzten Fläche von ca. 7.000 m² ist folgende Anpflanzung vorzunehmen:
300 Gehölze: Weißer Hartriegel, Bienenstrauch, Hasel, Weißdorn, Erbsenstrauch, Sanddorn, Schneeball Hundrose
3 Laubgehölze: Bergahorn, Traubeneiche

2.7.2. Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft

Die mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Zum Ausgleich sind folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Der Vorhabenträger hat über einen Zeitraum von 10 Jahren Pflegemaßnahmen an der Schwermetallhalde „Junge Höhe Birke“ im Stadtteil Zug gemäß Managementplan des SCI 255/ Maßnahmen 60021 und 60022 (Flurstück 72 auf der Gemarkung Zug und auf dem Flurstück 111 der Gemarkung Langenlime) in Abstimmung mit dem Grundstückbesitzer durchzuführen.
- Die Abstimmung und der Nachweis zur Erfüllung erfolgen jährlich bei der unteren Naturschutzbehörde im LRA. Der Zugriff auf die Flächen ist vertraglich zu regeln.
- Pflanzung von Gehölzen gemäß Punkt 2.7.1 auf der im Plan/Teil A festgesetzten Fläche von ca. 7.000 m² zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 89 SächsBO)

3.1. Einfriedung

Die Einfriedung des Plangebietes ist durch ein Zaunsystem mit einer Höhe von maximal 2 m und einer Freiheit von mindestens 15 cm über dem Boden (mit Ausnahme des Bereiches unmittelbar an der Hüttenstraße) festgesetzt.

3.2. Nachrichtlich Übernahmen und Hinweise (§ 9 Absatz 6 BauGB)

Im Plangebiet befinden sich 2 Grundwasserermessstellen (Messstelle 2031 und Messstelle 2101). Beide Messstellen müssen erhalten bleiben und für Kontrollzwecke (Nachsorgeüberwachung) immer zugänglich sein. Beide Messstellen sind im Plan/Teil A eingezeichnet.

3.3. Altebergbau

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Plangebiet sind horizontale Grubenbaue (Stollen, Strecken) mit Bergfesten >40 m riskundig. Von diesen Grubenbauen wird keine Gefährdung für die Tagesoberfläche abgeleitet. Im Bereich des Bauvorhabens sind jedoch auch die Ausdehnungsbereiche von Erzgängen, auf denen möglicherweise bis in Tagesoberflächennähe Abbau betrieben wurde, und mehrere alte Schächte vorhanden. Die für das Bauvorhaben relevante bergbauliche Situation wurde zu Übersichtszwecken in den beigefügten Lageplan - entsprechend lageunsicher - eingetragen. Die Gangaubereiche wurden markiert, die Kennzeichnung der Schächte und Gangaubereiche erfolgte entsprechend.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen können besonders in den im Lageplan markierten Bereichen auch künftig nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb empfohlen, falls in diesen Bereichen Bauwerke errichtet werden müssen, diese so zu gründen, dass bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos aufgenommen werden können. Unter Umständen muss mit umfangreichen Baugrunderkundungen bzw. bergbauorientierten Erkundungsarbeiten, kostenintensiven Verankerungsarbeiten bzw. bautechnischen Sicherungsmaßnahmen gerechnet werden. Erkundungs- und Verankerungsarbeiten sind mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen (Anzeige bergrechtlicher Arbeiten nach § 5 SächsHohVVO).

Im Plangebiet befinden sich keine Bergbauberechtigungen und keine Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen nach Bundesberggesetz.

3.4. Vermessungsrechtliche Hinweise

Vermessungspunkte der Landesvermessung sind Lagefestpunkte - Topografische Punkte (TP), Höhenfestpunkte (NiP) und Punkte des Schwermetzes (SP). Vermessungspunkte für die Katastervermessung sind außerdem Aufnahmepunkte (AP). Im Plangebiet befinden sich keine Vermessungspunkte. Gemäß § 16 SächsVermG sind Flurstücksgrenzen mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarkieren. Grenzmarken dürfen nur von den zuständigen Vermessungsbehörden oder dem örtlichen bestellten Vermessungsingenieur eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Der § 7 SächsVermG regelt die Pflichten der Grundstückseigentümer und Dritter. Wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, hat die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Wer Arbeiten vornimmt, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht, hat deren Sicherung oder Versetzung bei der zuständigen Vermessungsbehörde (für Vermessungspunkte der Landesvermessung) oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (für Grenzpunkte) auf seine Kosten zu veranlassen.

VERFAHRENSVERMERK

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 08.08.2007 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes V 014 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Saxonia Freiberg“ beschlossen.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhaben- und dazugehörige Begründung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.07.07 bis 07.07.07 während der Dienstzeit im Technischen Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist am 08.08.07 im Amtsblatt der Stadt Freiberg veröffentlicht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden. Ebenso wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Freiberg, 08.07.09
Ort, Datum, Siegelstück

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 12.07.09 beschlossen, den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich Begründung zu billigen und öffentlich auszulegen.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.07 bis 07.07.07 während der Dienstzeit im Technischen Rathaus öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 08.08.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

PRÜFUNG DER ANREGUNGEN
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung am 04.08.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg in der öffentlichen Sitzung am 04.08.07 als Satzungsbeschluss beschlossen.

Freiberg, 08.01.09
Ort, Datum, Siegelstück

GENEHMIGUNG
Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes vom 02.08.07 mit / ohne Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.

Freiberg, 14.09.09
Ort, Datum, Siegelstück

AUSFERTIGUNG
Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Freiberg, 14.09.09
Ort, Datum, Siegelstück

BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANS
Die Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der dieser Plan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.09.07 im Amtsblatt der Stadt Freiberg griffällig bekannt gemacht worden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist am 23.09.07 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Freiberg, 29.09.09
Ort, Datum, Siegelstück

KATASTERAMT
Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Mittelsachsen, 23.09.09
Ort, Datum, Siegelstück

LANDRATSMITGLIEDER SACHSEN
Bau- und Vermessungs- und Gutachterstelle
Am Landratsamt
08648 Mittelsachsen

BBF Baubüro Freiberg GmbH

Architektur · Planung · Statik

GESCHÄFTSSTELLE Waldenhausstraße 9, 09599 FREIBERG phone: 0 37 31 / 2 20 20 e-mail: ig@bbf-freiberg.de	BÜRO FREIBERG SÜD Bertholdsdorfer Straße 113, 09599 FREIBERG phone: 0 37 31 / 2 21 71 e-mail: ig@bbf-freiberg.de
--	--

BAUHERR SOLAR FACTORY GMBH
FERDINAND-REICH-STRASSE 1
09599 FREIBERG

VORHABEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN V 014
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE SAXONIA FG

PLANNHALT PLANZEICHNUNG TEIL A

STATUS SATZUNG

ENTWURFSVERFASSER	GORIZZOLA	DATUM	01.08.2008
OBJEKTDIREKTOR/LEITER	RORZOLA	MASSSTAB	1:1000
PLANBEREITER	RALL / Dr. HAUKE	PLAN-NR.	
		PLAN-NR2	

Diese Zeichnung ist unser Eigentum. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder Nutzung ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch dieser Zeichnung resultieren.